

Infoblatt – Pflegezeit

Beschäftigte haben das Recht, wenn dies erforderlich ist, bis zu 6 Monate Pflegezeit für die Pflege eines im Sinne des §§14, 15 SGB XI pflegebedürftigen nahen Angehörigen zu beantragen.

Pflegezeit kann nur einmalig für den nahen Angehörigen beantragt werden.

Beschäftigte sind verpflichtet, dem Arbeitgeber den Antrag spätestens 10 Tage vor Beginn der Pflegezeit vorzulegen. Bei Pflegezeit in Vollzeit bedarf es keiner Zustimmung des Arbeitgebers.

Bei Pflegezeit in Teilzeit ist die Zustimmung des Arbeitgebers erforderlich, dieser soll den Wünschen des/der Arbeitnehmers/Arbeitnehmerin über die Verringerung und Verteilung der Arbeitszeit entsprechen, sofern dringenden betrieblichen Gründen nicht entgegen stehen. Die Beschäftigten haben die Pflegebedürftigkeit des nahen Angehörigen durch Vorlage einer Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung nachzuweisen. Bei in der privaten Pflege-Pflichtversicherung versicherten Pflegebedürftigen, ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen. Pflegestufe ist Voraussetzung.

Nahe*r Angehörige*r

- Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Stiefeltern
- Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft
- Geschwister, Schwäger*innen
- Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder,
- Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartners
- Schwiegerkinder oder Enkelkinder

Voraussetzung

Es muss eine tatsächliche Pflegebedürftigkeit vorliegen:

- Mindestens Pflegegrad 1
- Pflege in einer häuslichen Gemeinschaft (kein Pflegeheim)

Pflegedauer

1 x max. 6 Monate (Unterbrechungen nicht möglich)

Vorzeitige Beendigung nur in Ausnahmen möglich

- Nahe*r Angehörige*r ist nicht mehr pflegebedürftig
- Häusliche Pflege ist unzumutbar (Verschlechterung des Gesundheitszustandes und Arbeitnehmer*in kann die Pflege nicht weiter übernehmen oder Angehörige*r kommt ins Pflegeheim)
- Folge: Pflegzeitende 4 Wochen nach Eintritt der Veränderung
- Arbeitnehmer*in muss den Arbeitgeber rechtzeitig informieren

Im Übrigen ist eine vorzeitige Beendigung lediglich mit Zustimmung des Arbeitgebers möglich!

Es gibt zwei Möglichkeiten für Pflegezeit

- Pflegezeit in Vollzeit
- Pflegezeit in Teilzeit

Bei Pflege in Vollzeit ist der Arbeitgeber berechtigt, den Erholungsurlaub, der dem Beschäftigten für das Urlaubsjahr zusteht, für jeden Kalendermonat, in dem eine vollständige Freistellung von der Arbeitsleistung erfolgt, um ein Zwölftel zu kürzen!

Antragstellung

- 10 Tage vor Beginn der Pflegezeit
- Schriftlich (Vertragsänderung)
 - Zeitraum und Umfang der Pflege
 - Beginn (genaues Datum)
 - Bei Pflegezeit in Teilzeit – genaue zeitliche Lage der Arbeitszeit

Checkliste – Pflegezeit

<input type="checkbox"/>	Nahe*r Angehörige*r, Name:
<input type="checkbox"/>	Hat der/die Angehörige einen Pflegegrad? (Voraussetzung) <input type="checkbox"/> Bescheinigung der Pflegekasse oder <input type="checkbox"/> Begutachtung des MDK
<input type="checkbox"/>	Art der Pflegezeit: <input type="checkbox"/> Vollzeit <input type="checkbox"/> Teilzeit <input type="checkbox"/> Wie viele Stunden Arbeitszeit pro Woche <input type="checkbox"/> An welchen Tagen
<input type="checkbox"/>	Dauer der Pflegezeit: Ab wann, Datum: _____ Bis wann, Datum: _____
<input type="checkbox"/>	Antragsstellung an Personalabteilung
<input type="checkbox"/>	Es besteht Kündigungsschutz
<input type="checkbox"/>	Bei Pflegezeit in Vollzeit ruht das Arbeitsverhältnis, es besteht kein Urlaubsanspruch. Der Urlaubsanspruch wird für jeden vollen, nicht gearbeiteten Monat um 1/12 gekürzt.
<input type="checkbox"/>	Bei Pflegezeit in Vollzeit muss sich der/die Arbeitnehmer*in sofort freiwillig krankenversichern oder wenn möglich in die Familienversicherung wechseln
<input type="checkbox"/>	Finanzierung über ein zinsloses Darlehen möglich. Antrag beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA). Infos und Formulare unter bafza.de